

Az.: 6 B 191/24
4 L 589/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdeführerin –

wegen

Erlaubnis zur Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen, Antrag nach § 80
Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 27. Februar 2025

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2024 – 4 L 589/24 – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird auch für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin hat Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 16. Juli 2024, mit dem die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung seine Bewachungserlaubnis nach § 34a GewO widerruft (Nr. 1) und ihn zur Herausgabe der Erlaubnis verpflichtet (Nr. 2), zu Unrecht wiederhergestellt.
- 2 1. Mit der Beschwerde wendet sich die Antragsgegnerin nicht gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die beiden bei Bescheiderlass bereits rechtskräftigen Verurteilungen des Antragstellers wegen Urkundenfälschung (zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen, rechtskräftig seit 2. Juli 2021) und Bedrohung (zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen, Strafbefehl des AG Dresden vom 29. Juni 2022, rechtskräftig seit 6. August 2022) nicht die Regelvermutung der mangelnden Zuverlässigkeit im Sinne von § 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GewO erfüllen. Sie teilt auch den rechtlich zutreffenden Ansatz des Verwaltungsgerichts, dass die Verneinung eines Regelvermutungstatbestands den Rückgriff auf den allgemeinen Erlaubnisversagungsgrund mangelnder gewerberechtl. Zuverlässigkeit des § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewO nicht hindert. Zu Recht beanstandet sie aber, dass es das Verwaltungsgericht bei der Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen abgelehnt hat, zwei weitere im Nachgang zum angegriffenen Bescheid erfolgte Verurteilungen des Antragstellers wegen Körperverletzung (Strafbefehl des AG Kamenz vom 17. Juni 2024 zu 40 Tagessätzen und Urteil des LG Dresden vom 20. August 2024 in Tateinheit mit Nötigung zu 70 Tagessätzen) allein mit Blick auf deren fehlende Rechtskraft zu berücksichtigen.

- 3 Nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG darf ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Eine Bewachungserlaubnis ist nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewO zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb notwendige Zuverlässigkeit nicht besitzt. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Erlaubniswiderrufs ist in Ermangelung der letzten behördlichen Entscheidung in Gestalt eines Widerspruchsbescheids der Zeitpunkt der Entscheidung des Senats.
- 4 Im Streitfall ergeben sich zumindest aus der Gesamtschau des noch nicht rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Dresden vom 20. August 2024, des erst im Beschwerdeverfahren vorgelegten ebenfalls noch nicht rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts Leipzig vom 26. Juni 2024, mit dem der Antragsteller wegen schweren Landfriedensbruchs zu einer Bewährungsfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat verurteilt wurde, sowie des rechtskräftigen Strafbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 29. Juni 2022 nachträglich eingetretene Tatsachen, auf Grund derer die Antragsgegnerin nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen wäre, die Bewachungserlaubnis nicht zu erteilen, weil sie die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die gemäß § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewO erforderliche Zuverlässigkeit für das Bewachungsgewerbe nicht besitzt.
- 5 Unzuverlässigkeit im Sinne von § 34a GewO liegt vor, wenn der Betroffene nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das von ihm ausgeübte bzw. angestrebte Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. Für die gewerbsmäßige Überwachung von Leben und Eigentum fremder Personen bedarf ein Gewerbetreibender nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO einer spezifischen Zuverlässigkeit, die sich aus der besonderen Stellung dieses Gewerbes mit Blick auf seine Konflikträchtigkeit und "Nähe" zur Ausübung von Gewalt ergibt. Diese ist nach dem Sinn und Zweck des § 34a GewO im Bewachungsgewerbe vor allem bei vermögensbezogenen Straftaten sowie Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit in Frage gestellt, die befürchten lassen, dass sich der Betroffene an den zu bewachenden Gegenständen vergreift oder zu Handgreiflichkeiten gegenüber Fremden neigt. Private Bewachungsunternehmen übernehmen für (meist) private Auftraggeber konkrete Präventivaufgaben wie die Bewachung von Personen und Sachen. Dabei genießen Bewachungsunternehmer und ihre Beschäftigten jedoch keine weiterreichenden Befugnisse als andere Private. Sie dürfen nach § 34a Abs. 5 GewO gegenüber Dritten nur die Rechte ausüben, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen. Diese Rechte schließen zwar die Anwendung von Gewalt ein, wobei aber strikt

der Grundsatz der Erforderlichkeit (vgl. § 34a Abs. 5 Satz 2 GewO) und das staatliche Gewaltmonopol zu beachten sind (OVG NRW, Beschl. v. 22. April 2024 – 4 B 599/22 –, juris Rn. 17; BayVGh, Beschl. v. 30. September 2022 – 22 CE 22.1770 –, juris 24). Für die spezifischen Pflichten der Tätigkeit im Bewachungsgewerbe bedeutet dies: Bereits im Vorfeld einer Tätigkeit sind etwaige Gefahren zu erkennen und ist ihnen vorzubeugen. Potentielle Konflikte sind aufzuspüren und ihnen ist durch deeskalierendes Verhalten so entgegenzutreten, dass sich das Konfliktpotential gar nicht erst entlädt. Jegliche Provokationen sind zu unterlassen. Prävention und Deeskalation statt Provokation prägen das von § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO vorgesehene Pflichtenprofil des Bewachungsgewerbes; nicht Gewaltanwendung, sondern Gewaltvermeidung muss nach § 34a Abs. 5 GewO die Handlungsmaxime sein (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 22. April 2024 a. a. O.). Vor diesem Hintergrund kann in dem sensiblen Bewachungsgewerbe im Rahmen der erforderlichen Prognose über das künftige Verhalten schon ein einmaliger Verstoß gegen Strafgesetze die Unzuverlässigkeit indizieren, wenn es sich um ein gravierendes Delikt handelt (OVG NRW, Beschl. v. 22. April 2024 a. a. O. Rn. 19, v. 16. Juni 2016 – 4 B 1401/15 –, juris, Rn. 10).

- ⁶ So wie es für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden unbeachtlich ist, ob aufgrund des zu bewertenden Lebenssachverhalts, aus dem sich der Vorwurf eines mit Kriminalstrafe bedrohten Tuns oder Unterlassen herleitet, tatsächlich eine strafrechtliche Sanktion verhängt wurde (OVG NRW, Beschl. v. 22. April 2024 – 4 B 599/22 –, juris Rn. 21), so bedarf es dazu erst recht keiner rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, wie das Verwaltungsgericht und der Antragsteller annehmen. Maßgeblich ist vielmehr, ob zur Überzeugung der zuständigen Widerrufsbehörde und der zur Kontrolle ihrer Entscheidung berufenen Gerichte feststeht, dass der Gewerbetreibende ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das den Schluss rechtfertigt, er werde seinen beruflichen Pflichten künftig nicht nachkommen. Auch dann, wenn dieses Verhalten den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, befinden die Widerrufsbehörde und das gegen den Widerruf angerufene Verwaltungsgericht grundsätzlich in eigener Kompetenz darüber, ob der Betroffene den ihm zur Last gelegten Lebenssachverhalt nachweislich verwirklicht hat und welche Prognose vor diesem Hintergrund über sein künftiges gewerbliches Verhalten anzustellen ist (OVG NRW, Beschl. v. 22. April 2024 a. a. O. Rn. 21 f. m. w. N. und unter Bezug auf BVerwG, Beschl. v. 23. Mai 1995 – 1 B 78.95 –, juris, Rn. 5). Mangels gesetzlicher Anordnung sind die Widerrufsbehörde und das Verwaltungsgericht zwar weder formell noch materiell an strafgerichtliche Verurteilungen gebunden. Umgekehrt steht der Berücksichtigung strafrechtlich relevanten Verhaltens aber auch weder das Fehlen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung noch eine Einstellungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 1 oder 2 StPO entgegen. Dies begegnet auch mit Blick auf die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK keinen rechtsstaatlichen

Bedenken, da ein Erlaubniswiderruf weder eine (repressive) Strafe darstellt noch eine individuelle Schuldzuweisung enthält, sondern ausschließlich (präventiv) der Abwehr gewerbespezifischer Gefahren dient (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Januar 2016 – 1 A 3.15 –, juris Rn. 44 m. w. N. zum Vereinsverbot).

- 7 Allerdings ist selbst dann, wenn die Prognose künftiger Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden aufgrund seines Verhaltens, das zu strafgerichtlichen Verurteilungen geführt hat, mit hoher Wahrscheinlichkeit im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt negativ ausfällt, zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, die Bewachungserlaubnis schon vor deren Rechtskraft – sofort vollziehbar – zu widerrufen. Gemäß Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) ist dafür Voraussetzung, dass dies zur Abwehr einer konkreten, bereits vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens und des Widerrufsverfahrens drohenden Gefahr für ein wichtiges Gemeinschaftsgut erforderlich und verhältnismäßig ist (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. November 2009 – 1 BvR 2709/09 –, juris Rn. 11, v. 1. August 2017 – 1 BvR 1657/17 –, juris Rn. 3; BVerwG, Urt. v. 10. September 2020 – 3 C 13.19 –, juris Rn. 24 ff. jeweils zum vorläufigen Berufsverbot durch Anordnung des Ruhens der ärztlichen Approbation; vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 9. September 2024 – 6 B 37/24 –, juris Rn. 16 m. w. N. zur sofortigen Vollziehbarkeit einer Gewerbeuntersagung).
- 8 Nach diesen Maßgaben liegen im Streitfall ausreichend aussagekräftige Tatsachen für die Annahme vor, dass der Antragsteller weiterhin auch im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit ohne Grund zu nicht tolerierbarem unfriedlichen Verhalten und Übergriffen auf Dritte neigen und damit seine gewerberechtlichen Pflichten verletzen wird. Die gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Interessenabwägung rechtfertigt zudem den Sofortvollzug des Widerrufs seiner Bewachungserlaubnis vor Rechtskraft der zu berücksichtigenden strafgerichtlichen Verurteilungen. Im Einzelnen:
- 9 Das Landgericht Dresden hat den Antragsteller mit Urteil vom 20. August 2024 wegen Körperverletzung in zwei Fällen in Tateinheit mit Nötigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt. Nach seinen Feststellungen führte der Antragsteller am 30. April 2022 zwischen 1:15 Uhr und 2:30 Uhr zusammen mit einem weiteren Securitymitarbeiter im K..... in D..... den alkoholisierten Geschädigten H. ohne ersichtlichen Grund im so genannten „Schwitzkasten“ von der Bar zu einem Hinterausgang, wobei der Geschädigte in einer Panikreaktion einnässte und, als der Antragsteller ihn auf der Rampe am Hintereingang losließ, stürzte und sich eine blutige Platzwunde an der linken Stirnseite zuzog. Ca. 45 Minuten später brachte der Antragsteller aus Verärgerung über eine hartnäckige Diskussion den mit dem Geschädigten H. befreundeten und ebenfalls alkoholisierten Geschädigten G., den dieser vor dem Eingang des Clubs wiedergefunden hatte und der beider Jacken von der Garderobe holen

wollte, dort mit einem Handgriff zu Boden, kniete mit seinem rechten Bein auf dessen Brustkorb und griff ihm mit einer Hand an den Hals, so dass dieser Schmerzen und eine leichte Prellung am Brustkorb erlitt. Die Folgen seines Handelns hielt der Antragsteller in beiden Fällen für möglich und nahm sie zumindest billigend in Kauf. Von dem Geschädigten G. ließ der Antragsteller erst ab, als er bemerkte, dass der Geschädigte H. die Situation filmte. Die Geschädigten konnten sodann fliehen und die Polizei informieren. Unabhängig von den von ihnen gestellten Strafanträgen bejahte die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

- 10 Die Feststellungen des Landgerichts beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der Geschädigten sowie des Polizeibeamten S. und auf der Inaugenscheinnahme des Videos des Geschädigten H. Das Landgericht hat umfassend und den Senat überzeugend begründet, warum es den Aussagen der Geschädigten sowie des Polizeibeamten S. und nicht den Einlassungen des Antragstellers Glauben geschenkt hat. Die Aussagen der Geschädigten hat das Landgericht vor allem deshalb für glaubhaft gehalten, weil sie kontinuierlich und übereinstimmend ihren Eindruck geschildert hätten, der Antragsteller habe den Geschädigten G. sogleich und ohne Grund nicht erneut in den Club gelassen, weil er beide kurz zuvor am Eingang zusammen gesehen und dabei H. als denjenigen wiedererkannt habe, den er kurze Zeit vorher aus dem Club gebracht habe. G. habe den Antragsteller in keiner Form angegriffen und auch keine Bewegungen gemacht, die auf einen Angriff hätten schließen lassen können. Vielmehr sei ihr einziges Interesse darauf gerichtet gewesen, die Garderobe zu erhalten und möglichst schnell das Gelände zu verlassen. Beide hätten zudem keinen Belastungseifer gezeigt, bestehende Erinnerungslücken freimütig eingeräumt und insbesondere der Geschädigte H. auch für ihn mit Scham belastete Umstände, wie das infolge Panik hervorgerufene Einnässen bei dem Herausbringen durch den Antragsteller, preisgegeben. Auch in Ansehung der bei den Geschädigten festgestellten Atemalkoholkonzentrationen (gegen 3:15 Uhr 0,95 mg/l bzw. 0,81 mg/l) hege die Kammer an ihren Aussagen keine Zweifel, zumal sich der Polizeibeamte und Zeuge S. erinnern hätten, dass sie vor Ort keine auffälligen Ausfallerscheinungen gehabt hätten und eine Unterhaltung möglich gewesen sei. Der Antragsteller habe demgegenüber wechselnde Angaben gemacht und vor Gericht sein Einlassungsverhalten geändert. Während er nunmehr vorgebe, während der gesamten Veranstaltung seinen Dienst am Eingangsbereich des Clubs versehen und keine Person zu einem Seiteneingang geführt zu haben, habe er seinerzeit gegenüber dem Zeugen S. nach dessen Erinnerung angegeben, er habe tatsächlich eine Person zu einem Seitenausgang hinaus begleitet, weil sie im Vorfeld mehrere weibliche Gäste beleidigt und bereits Schaum vor dem Mund gehabt habe. Zu dem Geschehen im Eingangsbereich hat das Landgericht die Einlassung des Antragstellers, dass der Geschädigte G. ihn mit den Händen nach vorne angegriffen und er ihn deshalb zur Beruhigung mit einem geschulten Griff

zu Boden gebracht habe, als widerlegt angesehen, weil ein Angriff des ihm körperlich unterlegenen und verunsicherten Geschädigten fernliegend sei. Dagegen spreche auch, dass der Antragsteller den gesamten Komplex vor dem Zeugen S. zuerst geleugnet und diese Aussagevariante erst auf Vorhalt des Videos gewählt habe, ohne dass er den Angriff aber unmittelbar vor Ort oder vor Gericht in irgendeiner Weise hätte näher beschreiben können.

- 11 Der Senat schließt sich der landgerichtlichen Beurteilung des Tatgeschehens, der der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nichts entgegengesetzt hat, an. Danach hat er durch sein Verhalten in einer für das Bewachungsgewerbe typischen und regelmäßig wiederkehrenden Situation gezeigt, dass er nicht nur nicht konfliktvermeidend und besonnen reagiert, sondern ohne rechtfertigenden Grund und provozierenden Anlass seine körperliche Überlegenheit ausnutzt und sogar nicht aggressiven alkoholisierten und verängstigten Personen gegenüber Gewalt bis hin zu Körperverletzungen anwendet, um sie aus der Lokalität zu entfernen.
- 12 Dass solchermaßen unbesonnenes, impulsives und unfriedliches Verhalten dem Antragsteller nicht persönlichkeitsfremd ist, zeigt sich nicht nur an dem Sachverhalt, der dem rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 29. Juni 2022 zugrunde liegt, wonach er am 22. Februar 2022 in den Geschäftsräumen eines Getränkemarkts eine Person mit einer über seinen Kopf gehaltenen Flasche Bier bedrohte, sondern vor allem auch an seinem Verhalten am 11. Januar 2016, das zu der noch nicht rechtskräftigen Verurteilung wegen schweren Landfriedensbruchs zu einer Bewährungsfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat durch Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 26. Juni 2024 führte. Das Amtsgericht ist darin nach Zurückverweisung durch die Revisionsinstanz zu dem Ergebnis gelangt, dass sich der Antragsteller am Abend des ersten Jahrestags der Versammlung des L..... e. V. mit weiteren ca. 250 politisch rechts gesinnten Personen auf der W.....-Straße in L..... sammelte, um aus der Gruppe heraus in dem vornehmlich politisch links geprägten L..... Stadtteil C..... Gewalttätigkeiten zumindest gegen Sachen zu begehen. Dabei nutzten die Beteiligten den Umstand, dass sich wegen einer Gegendemonstration zahlreiche Mitglieder der politischen linken Szene in der Innenstadt aufhielten und daher mit wenig Gegenwehr in C..... zu rechnen war, um die Gewalthandlungen zu begehen und auf diese Weise die Bewohner des Stadtviertels und damit den politischen Gegner zu provozieren. Die entstandene Gruppierung überwiegend schwarz gekleideter und vermummter Personen zog in stadteinwärtiger Richtung durch die W.....-Straße in C..... In Höhe der H.....straße begannen einzelne Personen aus der Gruppe heraus in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit weiteren Personen der Gruppe Pyrotechnik zu zünden und mit Axtstielen, Eisenstangen, Teleskopschlagstöcken, Holzlatten, Rohren und Steinen auf zahlreiche Gebäude, Einrichtungsgegenstände und Kraftfahrzeuge einzuschlagen und sich sodann wieder in die Gruppierung zurückzuziehen, die währenddessen

fortwährend „Hooligan, Hooligan“ skandierte. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von mindestens 110.000 €. Die Feststellungen zum Gesamtgeschehen und zur Einkesselung der Gruppierung durch die Polizei im Bereich der A.....straße hat das Amtsgericht aus mehreren verlesenen Aktenvermerken von vor Ort eingesetzten Polizeibeamten, verlesenen Zeugenvernehmungen von Anwohnern und der Zeugenaussage des Polizeibeamten und Hundertschaftsführers G. hergeleitet, die im wesentlichen Kern übereinstimmten, sachlich und nicht von Verfolgungseifer geprägt waren. Der Zeuge G. habe zudem glaubhaft geschildert, dass keine Person – weder nach der Festsetzung in der A.....straße noch bei der einzelnen Verbringung zum Transportbus noch auf dem Polizeirevier gegenüber den Polizeibeamten – geäußert habe, nicht zu der Gruppierung zu gehören. Das wäre protokolliert worden, was nicht der Fall sei. Das Amtsgericht hat daraus gefolgert, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt jeder Beschuldigte einzeln an die Beamten hätte herantreten und sich als Unbeteiligter erklären können. Das Gericht hat es deshalb für ausgeschlossen gehalten, dass der Antragsteller zufällig in das Geschehen hineingeraten sei, und die Aussage des ebenfalls wegen Landfriedensbruchs verurteilten und mit dem Antragsteller befreundeten Zeugen H., wonach sie die Gruppe hätten verlassen wollen, ihnen das aber nicht gelungen sei, weil die Polizei von vorne gekommen sei und die Straße abgesperrt habe, als Schutzbehauptung gewertet, weil die Straßen nach Aussagen mehrerer Zeugen – abgesehen von der agierenden Gruppierung und drei bis vier erkennbar Schaulustigen, die nicht festgesetzt worden seien und die A.....straße hätten verlassen können – menschenleer gewesen seien. Zum subjektiven Tatbestand hat das Amtsgericht ausgeführt, angesichts des Ablaufs des Geschehens müsse davon ausgegangen werden, dass es dem Antragsteller darauf angekommen sei, gemeinsam mit anderen Personen Gewalttätigkeiten gegen Sachen zu unterstützen und größere Schäden anzurichten. Das gewalttätige Handeln müsse dabei mindestens seinem eigenen Willen entsprochen haben. Anderenfalls hätte er sich spätestens in der W.....-Straße, die über zahlreiche Seitenstraßen verfüge, problemlos von der Gruppe absetzen können, noch bevor diese von der Polizei eingekesselt worden sei. Dass ein Großteil der Gruppenmitglieder Schlagwerkzeuge offen mit sich geführt habe, ergebe aus einer verlesenen Zeugenaussage. Wenn selbst Passanten das Mitführen von derartigen Werkzeugen durch Gruppenmitglieder bemerkt hätten, könne dies dem Antragsteller, der Teil der Gruppe gewesen sei, nicht verborgen geblieben sein, zumal auch der Zeuge H, der neben ihm mitgelaufen sei, beobachtet habe, wie Scheiben (ein)geworfen und Sachen angezündet worden seien. Aufgrund dieser Feststellungen ist der Senat im Anschluss an das Amtsgericht der Überzeugung, dass sich der Antragsteller des schweren Landfriedensbruchs schuldig gemacht hat. Zwar genügt es für die Erfüllung des Tatbestandes nicht, bloß ein Teil der Menschenmenge zu sein, aus der heraus Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten begangen werden; ausreichend ist jedoch die Beteiligungsform der psychischen Beihilfe durch so genanntes „ostentativen Mitmarschieren“ auf dem Weg zum Ort der Begehung von Gewalttätigkeiten (vgl.

BGH, Urteil vom 24. Mai 2017 – 2 StR 414/16 –, juris Rn. 12 f.), wovon hier – jedenfalls bei summarischer Prüfung im Eilverfahren – auszugehen ist. Den Feststellungen des Amtsgerichts ist der Antragsteller, der sich im Strafverfahren nicht zur Sache eingelassen hat, auch im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten.

- 13 Vor diesem Hintergrund besitzt der Antragsteller nach seiner Persönlichkeit offensichtlich nicht die für das Bewachungsgewerbe erforderliche Zuverlässigkeit und ist deshalb die Gefährdung des öffentlichen Interesses i. S. d. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG indiziert, wenn ein Widerruf seiner Erlaubnis unterbliebe (vgl. BayVGH, Beschl. v. 23. September 2019 – 22 CS 19.1417 –, juris Rn. 31). Denn die Allgemeinheit ist davor zu schützen, dass für das Bewachungsgewerbe ungeeignete, zur Unbesonnenheit und Gewaltanwendung neigende Unternehmer ihre Dienste anbieten und dadurch Gefahren für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum Dritter eintreten.
- 14 Der Widerruf der Bewachungserlaubnis lässt auch keine Fehler bei der Ermessensausübung, die der Senat allein nach Maßgabe des § 114 Satz 1 VwGO zu überprüfen hat, erkennen. Der vom Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht erhobene Einwand des tiefgreifenden Eingriffs in seine Berufsfreiheit greift nicht durch. Die Antragsgegnerin hat den Widerruf zum Schutz der Allgemeinheit vor einer Gefährdung durch unzuverlässige Bewachungsgewerbetreibende ermessensfehlerfrei für erforderlich und auch unter Berücksichtigung dieses Einwands für angemessen gehalten, weil der Antragsteller weiterhin die Möglichkeit habe, Tätigkeiten im erlaubnisfreien Gewerbe wie den angezeigten Tätigkeiten „Detektiv, Montage, und Demontage von kleinen Bauteilen, Bauhilfsdienstleistungen, Bühnenbau und Transporthelfer“ auszuüben. Ungeachtet dessen ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass dann, wenn – wie hier – ausschließlich wirtschaftliche Interessen des Begünstigten betroffen sind und außergewöhnliche Umstände, die ausnahmsweise eine andere Entscheidung möglich erscheinen ließen, weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich sind, die Ermessensentscheidung der Behörde in Richtung auf einen Widerruf intendiert ist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 22. April 2024 – 4 B 599/22 –, juris Rn. 32; BayVGH, Beschl. v. 30. September 2022 – 22 CE 22.1770 –, juris Rn. 44; OVG LSA, Beschl. v. 1. November 2018 – 1 M 102/18 –, juris Rn. 23).
- 15 Schließlich besteht für die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Bewachungserlaubnis auch ein besonderes Vollzugsinteresse. Angesichts der gravierenden Gefahren für die Rechtsgüter Leib und Eigentum Dritter, die vom Antragsteller als einem unzuverlässigen Gewerbetreibenden ausgehen, ist seine weitere Betätigung im Bewachungsgewerbe bereits bis zum Abschluss des gerichtlichen Hauptsachverfahrens nicht weiter hinnehmbar. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass es seit 2022 nicht zu weiteren Schädigungen gekommen ist. Ein nachträgliches ordnungsgemäßes Verhalten während eines Strafverfahrens oder

eines Verwaltungsstreitverfahrens um das ordnungswidrige Verhalten ist im allgemeinen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden wenig bedeutsam, es sei denn, es ist auf einen Reifeprozess zurückzuführen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Juni 1987 – 1 B 93.86 –, juris, Rn. 11 ff.; OVG NRW, Beschl. v. v. 22. April 2024 – 4 B 599/22 –, juris Rn. 36). Für eine auf einen derartigen Prozess hindeutende Verhaltensänderung ist hier nichts ersichtlich. Der Antragsteller hat keinen Anhalt für ein Überdenken seines Verhaltens als Bewachungsperson vorgetragen. Am 30. April 2022 hatte er zu den Körperverletzungen im K..... nach Belehrung durch den Zeugen S. noch erklärt, für so einen „Müll“ brauche er keinen Anwalt. Einen Einstellungswandel haben weder seine Einlassungen in der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht am 29. August 2024 noch im vorliegenden Eilverfahren erkennen lassen. Vielmehr hat er vor dem Verwaltungsgericht eine Körperverletzung lediglich bestritten und auf die fehlende Rechtskraft hingewiesen. Im Beschwerdeverfahren hat er sich nicht geäußert.

- 16 2. Auch bezüglich der Verpflichtung zur Herausgabe der Erlaubnisurkunde ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers nicht wiederherzustellen. Die Verfügung ist bei summarischer Prüfung rechtmäßig. Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid verwiesen.
- 17 3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 18 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).